

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christian Dürr, Renata Alt, Jens Beeck,
weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/6320 –**

Mögliche Sanktionen gegen Italien wegen des Verstoßes gegen den Stabilitäts- und Wachstumspakt

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 23. Oktober 2018 hat die Europäische Kommission erstmalig von ihrem ihr durch die sog. Two-Pack-Gesetzgebung eingeräumten Recht Gebrauch gemacht, einen ihr von einer nationalen Regierung vorgelegten Haushaltsplan mit der Aufforderung zur Überarbeitung zurückzuweisen (vgl. die Stellungnahme der Europäischen Kommission: https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/economy-finance/2019_dbp_opinion_it_de.pdf). Die italienische Regierung habe sich, so die Europäische Kommission, eines besonders schwerwiegenden Verstoßes gegen den Stabilitäts- und Wachstumspakt (SWP) schuldig gemacht, indem sie in erheblicher Weise von dem vereinbarten Abbaupfad des Haushaltsdefizits abgewichen sei. Innerhalb der gesetzten Frist, die am 13. November 2018 abgelaufen ist, hat die italienische Regierung keinen substantiell geänderten Haushaltsplan vorgelegt (vgl. dazu das Schreiben des italienischen Finanzministers an die Europäische Kommission: https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/economy-finance/tria_letter_to_ec_13_nov_2018_en.pdf). Als nächstes könnte die Europäische Kommission vorschlagen, Sanktionen gegen Italien zu verhängen, und zwar entweder im Rahmen des sog. präventiven Arms des SWP oder infolge des Ingangsetzens eines sog. Defizitverfahrens (sog. korrektiver Arm des SWP) gegen Italien.

1. Vorausgesetzt die Europäische Kommission entscheidet, entweder im präventiven oder im korrektiven Arm des SWP Sanktionen gegen Italien zu verhängen,
 - a) würde die Bundesregierung unter der Annahme, dass Italien den Haushaltsentwurf wie geplant in Kraft setzt, die Eröffnung eines Defizitverfahrens voraussichtlich unterstützen (bitte begründen) bzw.
 - b) würde die Bundesregierung unter der Annahme, dass Italien den Haushaltsentwurf wie geplant in Kraft setzt, die Verhängung von finanziellen Sanktionen gegen Italien unterstützen (bitte begründen)?

Die Fragen 1a bis 1b werden zusammengefasst beantwortet.

In ihrem jüngsten Bericht nach Artikel 126 (3) des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zu Italien kam die Europäische Kommission am 21. November 2018 zu dem Schluss, dass ihre Analyse nahelege, dass das Schuldenstandskriterium im Sinne des Vertrags und der Verordnung (VO) (EG) Nr. 1467/1997 als nicht erfüllt angesehen werden sollte und ein Defizitverfahren auf Grundlage des Schuldenstandes daher angebracht sei. Der Wirtschafts- und Finanzausschuss schloss sich in seiner nach Artikel 126 (4) AEUV vorgesehenen Stellungnahme am 29. November 2018 der Schlussfolgerung der Europäischen Kommission an. Die Eurogruppe einschließlich Deutschlands unterstützte in ihrer Stellungnahme am 3. Dezember die Bewertung der Kommission zum italienischen Haushaltsplan und empfahl Italien, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um dem Stabilitäts- und Wachstumspakt zu entsprechen. Außerdem unterstützte sie den Dialog zwischen der Europäischen Kommission und der italienischen Regierung. Es liegt in der Verantwortung Italiens, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen und dann in der Verantwortung der Europäischen Kommission, gegebenenfalls eine Stellungnahme nach Artikel 126 (5) AEUV vorzulegen. Ergebnis des Dialogs war eine Zusage der italienischen Regierung, Änderungen am Haushaltsplan für 2019 vorzunehmen. So soll das geplante Defizit in 2019 von 2,4 Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP) auf 2,04 Prozent des BIP gesenkt werden. Die Europäische Kommission sah in der Folge am 19. Dezember 2018 von weiteren Schritten zur Eröffnung eines Defizitverfahrens ab, vorausgesetzt, die Änderungen würden wie von der italienischen Regierung am 18. Dezember 2018 angekündigt im Haushaltsgesetz verabschiedet.

2. Geht die Bundesregierung davon aus, dass ggf. die benötigte qualifizierte Mehrheit im Rat erreicht würde, um finanzielle Sanktionen gegen Italien zu verhängen (bitte begründen)?
3. Angenommen es würden letztlich keine Sanktionen gegen Italien verhängt, obwohl die Regierung von ihren Defizitplänen nicht substantiell abweicht, würde dies die Glaubwürdigkeit des SWP nach Ansicht der Bundesregierung schwächen (bitte erläutern)?

Die Fragen 2 und 3 werden zusammengefasst beantwortet.

Wie in der Antwort zu Frage 1 erläutert sah die Europäische Kommission in Folge der von der italienischen Regierung zugesagten Änderungen am Haushaltsplan von weiteren Schritten zur Eröffnung eines Defizitverfahrens ab.

4. Ist die konsequente Durchsetzung der Regeln des SWP derzeit nach Ansicht der Bundesregierung generell glaubwürdig (bitte erläutern)?
 - a) Ist die konsequente Einhaltung von Verfahren und Durchsetzung von möglichen Sanktionen des sog. präventiven Arms des SWP derzeit glaubwürdig (bitte erläutern)?
 - b) Ist die konsequente Einhaltung von Verfahren und Durchsetzung von möglichen Sanktionen des sog. korrektiven Arms des SWP derzeit glaubwürdig (bitte erläutern)?

Die Fragen 4a bis 4b werden zusammengefasst beantwortet.

Die haushaltspolitische Überwachung in der Europäischen Union kann in den letzten Jahren Erfolge aufweisen:

2018 wird zum ersten Mal seit der Einführung des Euro in keinem Land des Euroraums ein Defizit über 3 Prozent des BIP erwartet. Mit aktuell 15 Mitgliedstaaten der Europäischen Union weist die größte Gruppe Staatschuldenquoten unterhalb von 60 Prozent des BIP auf, eine kleinere Gruppe unterliegt der Schuldenabbauregel, die das Schuldenstandskriterium operationalisiert hat. Auch nicht ausreichender Schuldenabbau kann zur Feststellung eines übermäßigen Defizits führen. Die Regel wird von der Mehrheit der ihr unterfallenden Mitgliedstaaten eingehalten. Einige Mitgliedstaaten befinden sich in einer dreijährigen Übergangsphase nach der Beendigung eines Defizitverfahrens, sie müssen erst am Ende der Übergangsperiode die Schuldenabbauregel einhalten.

Bei zwölf Mitgliedstaaten der Europäischen Union rechnet die Europäische Kommission damit, dass sie 2019 ihr mittelfristiges Haushaltsziel erreicht haben werden. Das strukturelle Defizit in der Europäischen Union, das 2010 noch 4,5 Prozent des potentiellen BIP betrug, soll 2019 nach Herbstprognose der Europäischen Union bei 1,0 Prozent des potentiellen BIP liegen. Bei der Bewertung der Übersichten über die Haushaltsplanung 2019 sagte die Europäische Kommission bei mehr als der Hälfte der Mitgliedstaaten eine vollständige Einhaltung der Vorgaben des Stabilitäts- und Wachstumspakts (SWP) in 2019 vorher. Bei Verfehlungen der Vorgaben, insbesondere bei einer festgestellten erheblichen Abweichung vom Anpassungspfad in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel, kann der Rat gemäß Artikel 121 (4) AEUV erforderliche politische Maßnahmen beschließen. Von diesem Instrument hat der Rat bisher gegenüber Rumänien und Ungarn Gebrauch gemacht. Sanktionen kann der Rat nach VO (EG) Nr. 1173/2011 Artikel 4 (1) nur beschließen, wenn der Rat einen Beschluss nach VO (EG) Nr. 1466/97 Artikel 6 (2) Uabs. 2 angenommen hat, das heißt nur bei Mitgliedstaaten des Euroraums.

5. Was könnte nach Einschätzung der Bundesregierung generell dazu beitragen, die Glaubwürdigkeit der konsequenten Durchsetzung der Regeln des SWP zu erhöhen (bitte erläutern)?

Im Rahmen des Europäischen Semesters werden die Mitgliedstaaten hinsichtlich ihrer Wirtschafts- und Finanzpolitik regelmäßig überwacht, länderspezifische Empfehlungen vom Rat beschlossen und gegebenenfalls Verfahrensschritte im Rahmen des präventiven oder korrektiven Arms beschlossen. Die Bundesregierung setzt sich für Transparenz und Gleichbehandlung bei der Durchsetzung der Regeln des SWP ein.

6. Geht die Bundesregierung davon aus, dass etwaige finanzielle Sanktionen Italien dazu bringen könnten, sich fortan wieder an den SWP zu halten (bitte begründen)?
 - a) Wenn nicht, welche anderen Instrumente sind nach Ansicht der Bundesregierung derzeit auf EU-Ebene vorhanden, um Italien zum Einhalten des SWP zu bewegen (bitte begründen)?
 - b) Wenn nicht, welche Regeln, Instrumente oder Ähnliches sollten nach Ansicht der Bundesregierung eingeführt werden, um ein Verhalten wie dasjenige Italiens in der Frage der Einhaltung des SWP künftig auszuschließen (bitte begründen)?
7. Welcher Stellenwert unter den in Frage 6b erfragten Regeln, Instrumenten oder Ähnlichem kommt nach Ansicht der Bundesregierung marktwirtschaftlichen Anreizen zu, beispielsweise in Form von Risikoaufschlägen („Spreads“) am Markt für Staatsanleihen (bitte begründen)?

Die Fragen 6 und 7 werden zusammengefasst beantwortet.

Die Bundesregierung beteiligt sich nicht an Spekulationen, welche eventuellen Verfahrensschritte welchen Einfluss auf den Willensbildungsprozess der italienischen Regierung haben könnten. Marktwirtschaftliche Anreize spielen aufgrund ihres Einflusses auf die Refinanzierungskosten eines jeden Mitgliedstaats für alle Mitgliedstaaten eine Rolle.

8. Bis zu welcher Höhe der Risikoaufschläge ist die Schuldentragfähigkeit der Staatsschuld der Italienischen Republik nach Einschätzung der Bundesregierung gesichert (bitte begründen)?

Die Bundesregierung erstellt keine Bewertungen der Schuldentragfähigkeit Italiens.

9. Auf welche Weise könnten marktwirtschaftliche Anreize nach Ansicht der Bundesregierung stärker für die Einhaltung des SWP fruchtbar gemacht werden (bitte erläutern)?

Konkrete Vorschläge für eine Reform des Stabilitäts- und Wachstumspakts werden derzeit in den Europäischen Gremien nicht diskutiert. Marktwirtschaftliche Anreize spielen aufgrund ihres Einflusses auf die Refinanzierungskosten eines jeden Mitgliedstaats für alle Mitgliedstaaten eine Rolle.

10. Welches Konzept verfolgt die Bundesregierung unter der Begrifflichkeit „Einführung von Euro-Umschuldungsklauseln mit einstufiger Aggregation“ aus der sog. Meseberger Erklärung vom 19. Juni 2018 (www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/erklaerung-von-meseberg-1140536; bitte erläutern)?
 - a) Sieht die Bundesregierung in diesem Konzept einen Ansatzpunkt für eine vollausgebaute Insolvenzordnung für Staaten (bitte erläutern)?
 - b) Welche weiteren Elemente bräuchte eine solche vollausgebaute Insolvenzordnung für Staaten nach Ansicht der Bundesregierung noch (bitte erläutern)?

- c) Ist es seit der Verabschiedung der Meseberger Erklärung bereits zu Erörterungen über die mögliche Einführung solcher Umschuldungsklauseln gekommen (bilateral mit Frankreich oder innerhalb der Eurogruppe bzw. anderer EU-Gremien; bitte erläutern)?
- d) Wird das Reformpaket zur Eurozone, das am 13./14. Dezember 2018 beim Eurogipfel verabschiedet werden soll, nach Einschätzung der Bundesregierung eine Einigung zu Euro-Umschuldungsklauseln mit einstufiger Aggregation oder zu weiterreichenden Elementen einer Insolvenzordnung für Staaten enthalten?

Wenn ja, welche?

Wenn nein, setzt sich die Bundesregierung gleichwohl derzeit dafür ein?

Die Fragen 10a bis 10d werden zusammengefasst beantwortet.

Die Bundesregierung setzt sich im Rahmen der Reform des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) auch für eine Verbesserung des Rahmens zur Förderung der Schuldentragfähigkeit im Euroraum ein. Sie hat dazu im Rahmen der Meseberg-Erklärung vom 19. Juni 2018 und ihres Positionspapiers „Improving the framework promoting debt sustainability“ vom 25. Oktober 2018 eine Reihe von Vorschlägen eingebracht. Ziel der Bundesregierung ist es dabei, dass eine Restrukturierung der Schulden eines Staates in möglichst geordneter und verlässlicher Weise vorgenommen werden können soll, falls sie sich als erforderlich herausstellen sollte. In diesem Zusammenhang tritt die Bundesregierung auch dafür ein, dass die Schuldtitel der Eurozonen-Mitgliedstaaten künftig mit Umschuldungsklauseln (collective action clauses, CACs) ausgestattet werden, bei denen für eine Schuldenrestrukturierung lediglich eine Gläubigerabstimmung erforderlich ist (so genannte „single-limb CACs“). Derartige Umschuldungsklauseln würden das Risiko verringern, dass Gläubiger die Schulden-restrukturierungen bei einzelnen Wertpapieren blockieren könnten (sogenannte „Holdouts“). Dadurch werden Schuldenrestrukturierungsprozesse insgesamt erleichtert.

Die Bundesregierung hält es auch im Einklang mit den bestehenden ESM-Grundsätzen und der internationalen Praxis einschließlich des Internationalen Währungsfonds/IWF für erforderlich, dass eine solche Entscheidung im Einzelfall erfolgt, damit eine erforderliche Restrukturierung in angemessener und verhältnismäßiger Form umgesetzt wird und sämtliche Aspekte, einschließlich der Auswirkungen auf die Währungsunion insgesamt sowie darüber hinaus, berücksichtigt werden.

Bezüglich der von der Bundesregierung angestrebten Einführung eines geordneteren Verfahrens für die Restrukturierung von Staatsschulden im Rahmen der Reform des ESM konnten in der Sitzung der Eurogruppe am 3./4. Dezember 2018 Fortschritte erzielt werden. So wurde im „Term Sheet on the European Stability Mechanism Reform“ insbesondere die Absicht erklärt, die Schuldtitel der Eurozonen-Mitgliedstaaten bis 2022 mit single limb CACs auszustatten und dies im ESM-Vertrag festzuhalten.

Darüber hinaus soll der ESM künftig eine Vermittlerrolle zwischen Gläubigern und Schuldnerstaaten im Falle einer notwendigen Restrukturierung von Staatsschulden übernehmen können, wenn der betreffende Mitgliedstaat dies wünscht.

Das „Term Sheet on the European Stability Mechanism Reform“ wurde am 13. Dezember 2018 beim Eurogipfel von den Staats- und Regierungschefs der Eurozone gebilligt.

Auch eine Entprivilegierung von Forderungen gegenüber Staaten könnte einen Beitrag zur Vereinfachung von Schuldenrestrukturierungen leisten. Die Bundesregierung setzt sich weiterhin für eine regulatorische Anpassung ein.

11. Wie beurteilt die Bundesregierung die bisherigen Auswirkungen der 2011 in Kraft getretenen Reform des SWP („Six Pack“)?
- a) Hat sich nach Ansicht der Bundesregierung die seinerzeit eingeführte sog. Automatisierung der Sanktionierung, bei der eine von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Sanktion nur noch von einer qualifizierten Mehrheit im Rat verhindert werden kann, bewährt (bitte begründen)?
 - b) Wie viele Sanktionen sind nach Kenntnis der Bundesregierung seither im Rahmen des SWP insgesamt und aufgrund der sog. Automatisierung verhängt worden?

Die Fragen 11a bis 11b werden zusammengefasst beantwortet.

Die Kommission hat in zwei Fällen im Rahmen der korrektiven Komponente des SWP Vorschläge für eine Sanktionierung unterbreitet. In beiden Fällen schlug sie auf begründeten Antrag der betroffenen Mitgliedstaaten vor, von der Verhängung einer Geldbuße abzusehen. Der Rat ist diesem Vorschlag gefolgt.

Seit Inkrafttreten des Six Packs wurden im Rahmen des SWP insgesamt in zwei Fällen wegen der Manipulation von Statistiken Sanktionen verhängt.

- c) Wie könnte, falls erforderlich, das Verfahren der Sanktionierung für Verstöße gegen den SWP nach Ansicht der Bundesregierung noch stärker automatisiert werden, mit dem Ziel, dass bei einem substantiellen Verstoß gegen den SWP weder die Europäische Kommission noch der Rat noch ein drittes Organ einen Ermessensspielraum bei der Sanktionierung hätte (bitte erläutern)?
- d) Plant die Bundesregierung Maßnahmen oder Initiativen, um den SWP auf diese oder eine andere Weise wirksamer zu machen (ggf. bitte erläutern)?

Die Fragen 11c bis 11d werden zusammengefasst beantwortet.

Konkrete Vorschläge für eine Reform des Stabilitäts- und Wachstumspakts werden derzeit in den Europäischen Gremien nicht diskutiert. Wichtig für die Wirksamkeit und Glaubwürdigkeit des Paktes ist insbesondere die konsequente Anwendung und nationale Umsetzung der Regeln.

12. Wie beurteilt die Bundesregierung die von der Europäischen Kommission seit 2015 verfolgte „flexible Anwendung“ des SWP (vgl. Mitteilung der Europäischen Kommission vom 13. Januar 2015, Optimale Nutzung der im Stabilitäts- und Wachstumspakt vorgesehenen Flexibilität, COM(2015) 12 final)?
- a) Sollte die Europäische Kommission nach Ansicht der Bundesregierung von dieser flexiblen Anwendung wieder Abstand nehmen (bitte begründen)?
 - b) Wenn ja, welcher konkrete Aspekt der flexiblen Anwendung ist nach Ansicht der Bundesregierung am problematischsten?

- c) Wenn ja, welche konkreten Bemühungen hat die Bundesregierung in der Vergangenheit unternommen, um die Europäische Kommission von einer weniger flexiblen Anwendung des SWP zu überzeugen?
- d) Wenn ja, welche konkreten gesetzgeberischen Bemühungen hat die Bundesregierung in der Vergangenheit unternommen, um die Europäische Kommission zu einer weniger flexiblen Anwendung des SWP zu verpflichten?

Die Fragen 12a bis 12d werden zusammengefasst beantwortet.

Die Wirtschafts- und Finanzkrise und der danach einsetzende Aufschwung machten es notwendig, Klarheit über die im SWP vorgesehene Flexibilität zu erreichen. Der Wirtschafts- und Finanzausschuss hat dazu am 27. November 2015 die in der Frage angesprochene Kommunikation der Europäischen Kommission angenommen und der Rat der Wirtschafts- und Finanzminister hat diese am 12. Februar 2016 als gemeinsam vereinbarte Position zur Flexibilität innerhalb des SWP gebilligt. Im Mai 2018 hat die Europäische Kommission einen Überprüfungsbericht der Flexibilitätsklausel für die zyklischen Bedingungen und der Strukturreform- und Investitionsklausel vorgelegt. Die Europäische Kommission kommt darin zu dem Schluss, dass die durch die „Flexibilitätsmatrix“ geforderte strukturelle Verbesserung im Durchschnitt 0,5 Prozentpunkte betrage und somit die Ausgestaltung der Matrix gerechtfertigt sei. Es wurden keine Änderungen an der Strukturreform- und Investitionsklausel von der Europäischen Kommission vorgeschlagen oder von den Mitgliedstaaten verlangt.

- 13. Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, dass trotz der flexiblen Anwendung des SWP das technische Regelwerk, das die Europäische Kommission regelmäßig unter dem Titel „Vade Mecum on the Stability & Growth Pact“ herausgibt (für die aktuelle Ausgabe 2018 s. https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/economy-finance/ip075_en.pdf), mittlerweile 220 Seiten umfasst und immer komplexer wird?

Das Vade Mecum stellt keinen verbindlichen Rechtstext, sondern ein Hintergrunddokument der Europäischen Kommission mit Erklärungen und Anwendungsbeispielen dar.

- 14. Wie beurteilt die Bundesregierung die Vorschläge des Europäischen Fiskalrats zur Reform des SWP in seinem Jahresbericht 2018 (s. https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/2018_efb_annual_report_en.pdf; bitte erläutern)?
 - a) Wie beurteilt die Bundesregierung insbesondere den Vorschlag, bei Mitgliedstaaten, deren Staatsschuldenquote 60 Prozent des Bruttoinlandsprodukts überschreitet, eine strenge Begrenzung der Wachstumsrate der Staatsausgaben einzufordern?
 - b) Wie beurteilt die Bundesregierung insbesondere den Vorschlag, ein Kontrollkonto für vergangene Verstöße gegen Fiskalziele einzuführen?

15. Wie beurteilt die Bundesregierung die Vorschläge des Sachverständigenrats zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung zur Reform des SWP in seinem Jahresgutachten 2018/2019 (s. www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de/fileadmin/dateiablage/gutachten/jg201819/JG2018-19_gesamt.pdf; bitte erläutern)?
- a) Wie beurteilt die Bundesregierung insbesondere den Vorschlag, die Anzahl der Ausnahmetatbestände zu reduzieren (laut Sachverständigenrat wurde allein Italien seit 2012 sechsmal eine Ausnahme gewährt)?
- b) Wie beurteilt die Bundesregierung insbesondere den Vorschlag, die Möglichkeit abzuschaffen, zwar eine Sanktion zu verhängen, diese aber mit null Prozent des Bruttoinlandsprodukts festzusetzen?

Die Fragen 14 und 15 werden zusammengefasst beantwortet.

Konkrete Vorschläge für eine Reform des Stabilitäts- und Wachstumspakts werden derzeit in den Europäischen Gremien nicht diskutiert. Eine Beurteilung von Einzelaspekten etwaiger Reformvorschläge im Hinblick auf Sanktionen, Ausnahmeregelungen oder Kontrollkonten ist nicht zielführend und müsste zu gegebener Zeit im Gesamtkontext gesehen werden. Grundsätzlich festgehalten werden kann jedoch, dass die sowohl vom europäischen Fiskalrat sowie vom Sachverständigenrat ins Zentrum gerückte Ausgabenregel als alleiniger Indikator (und damit der Verzicht auf den bisher genutzten strukturellen Haushaltssaldo) nicht konform mit den eigens an den geltenden EU-Regelungen ausgerichteten deutschen Fiskalregeln wäre.

16. Wie beurteilt die Bundesregierung Vorschläge, die auf eine Verlagerung der haushaltspolitischen Überwachungsfunktion von der Europäischen Kommission auf
- a) den Europäischen Stabilitätsmechanismus oder
- b) den Europäischen Fiskalrat abzielen (bitte begründen)?

Die Fragen 16a bis 16b werden zusammengefasst beantwortet.

Es bestehen keine Planungen zur Veränderung des Regelwerkes des SWP. Die haushaltspolitische Überwachung erfolgt nach den geltenden Verträgen durch die Europäische Kommission und durch den Rat. Der Kommission kommt dabei als „Hüterin der Verträge“ eine besondere Rolle zu: Sie achtet darauf, dass die Mitgliedstaaten die europarechtlichen Verpflichtungen, die sie mit dem Vertrag über die Europäische Union (EUV) und dem AEUV eingegangen sind, auch einhalten. Seit 2016 wird in den Prozess der haushaltspolitischen Überwachung auch der europäische Fiskalrat eingebunden, der ein internes Beratungsgremium der Europäischen Kommission darstellt und von ihr ausgestattet und ernannt wird. Gemäß der gemeinsamen Position zur zukünftigen Zusammenarbeit zwischen Europäischer Kommission und Europäischem Stabilitätsmechanismus (ESM) soll der ESM, wenn es nützlich und angebracht erscheint, auch außerhalb von Finanzhilfeprogrammen von der Europäischen Kommission zu Missionen zur Haushaltsüberwachung und zur wirtschaftspolitischen Koordinierung eingeladen werden.

17. Wie beurteilt die Bundesregierung die Wirkung des 2012 geschlossenen Fiskalpakts in Hinblick auf die Disziplinierung der Fiskalpolitik der Signatarstaaten?
- a) Hat die Wirkung des Fiskalpakts die Erwartungen der Bundesregierung eher übertroffen, erfüllt oder eher untertroffen (bitte begründen)?
 - b) Wie könnte, falls erforderlich, die Wirksamkeit des Fiskalpakts im Sinne einer Disziplinierung der Fiskalpolitik der Signatarstaaten nach Ansicht der Bundesregierung noch erhöht werden?
 - c) Plant die Bundesregierung Maßnahmen oder Initiativen, um den Fiskalpakt wirksamer zu machen (ggf. bitte erläutern)?

Die Fragen 17a bis 17c werden zusammengefasst beantwortet.

Der Vertrag über die Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion (Fiskalvertrag) leistet einen wichtigen Beitrag zur Förderung und Stärkung der Haushaltsdisziplin der Vertragsstaaten. Er ergänzt den unionsrechtlich geregelten Stabilitäts- und Wachstumspakt. Die Vertragsstaaten haben sich darin verpflichtet, nationale Schuldenbremsen in ihren Rechtsordnungen, vorzugsweise auf höhergesetzlicher Ebene, verbindlich zu verankern. Das mittelfristige Haushaltsziel der Vertragsstaaten darf danach ein gesamtstaatliches strukturelles Defizit von 0,5 Prozent des BIP nicht übersteigen, solange die Schuldenquote nicht deutlich unter 60 Prozent des BIP liegt. Der Fiskalvertrag geht insoweit über die Anforderungen des Stabilitäts- und Wachstumspakts hinaus, der eine Obergrenze für das gesamtstaatliche strukturelle Defizit von 1 Prozent des BIP vorsieht. Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass das auch den Fiskalvertrag umsetzende deutsche System der gesamtstaatlichen Haushaltsüberwachung sich bewährt hat. Sie befürwortet weiterhin den in Artikel 16 des Fiskalvertrags vorgesehenen Auftrag, den Inhalt des Fiskalvertrags in den Rechtsrahmen der Europäischen Union zu überführen.

